

erschienen in: Philosophischer Literaturanzeiger, 68 (2015) 208-214

MATTHIAS HOESCH: *Vernunft und Vorsehung. Säkularisierte Eschatologie in Kants Religions- und Geschichtsphilosophie*, Quellen und Studien zur Philosophie, Band 121, Verlag De Gruyter, Berlin/Boston 2014, 390 Seiten; ISBN 978-3-11-035125-5, € 109,95

Das Buch ist eine von der Philosophischen Fakultät der Universität Münster angenommene Dissertation. Ziel des Autors (= MH) ist es, vor dem Hintergrund der Tradition insbesondere der christlichen Vorsehungstheologie und Eschatologie das Geschichtsdenken Kants „sowohl innerhalb seiner Religionsphilosophie“ „als auch in den geschichtsphilosophischen Schriften“ „kritisch zu rekonstruieren, die enthaltenen Spannungen sichtbar zu machen und auf die im weitesten Sinne »geschichtsphilosophischen« Probleme zu beziehen, mit denen auch die Geschichtstheorie der Gegenwart insbesondere in Bezug auf ein Konzept der Gestaltbarkeit von Geschichte konfrontiert ist.“ Auf das „Leitthema“ der Arbeit, das Verhältnis von Vernunft und Vorsehung, werde dabei insofern Bezug genommen, als Kant versuche, Aspekte der Vorsehungstheologie vernünftig zu rechtfertigen, und weil sich das Problem stelle, welche Rolle die Vernunft handelnder Subjekte innerhalb einer von der Vorsehung geleiteten Geschichte überhaupt spielen könne. (S. 2)

Einer Einführung über „Säkularisierung, Eschatologie und Geschichte“ und einem Grundlagenteil, der insbesondere „Moral und Recht“ als „praktisch-philosophischen Kontext“ des kantischen Geschichtsdenkens zu behandeln versucht, folgen als Teil II auf der Basis der drei Kritiken und der Religionsschrift Kants eine Abhandlung über „Vernunftreligion und moralischer Fortschritt“ und als Teil III auf der Basis der Kritik der Urteilskraft sowie der Schriften über die „Idee zu einer allgemeinen Geschichte“, über den „Gemeinspruch“ und zum „Streit der Fakultäten“ eine Abhandlung über „Geschichtsphilosophie zwischen Naturteleologie und Friedensutopie“. Das Schlusskapitel dieses Teils, „übergreifende Problemstellungen der Geschichtsphilosophie“ betreffend, leitet bereits über zum Teil IV des Buches, in dem es zusammenfassend um „Geschichte und Religion im System Kants“ und um die Frage, ob eine säkulare Geschichtsphilosophie möglich ist, geht.

Schon dieser knappe Überblick provoziert die Frage, ob das nicht, anstatt für eine Doktorarbeit, ein Gegenstand für fünf oder mehr Habilitationsarbeiten gewesen wäre und ob MH sich nicht, vielleicht ohne die nötige Beratung und Kritik, übernommen hat.

Nur bezogen auf die im Titel angekündigte Thematik, die freilich für eine prinzipientheoretisch interessierte Kantforschung ohne nennenswerte Relevanz und auch für die ideengeschichtliche randständig ist, ist das Ergebnis derart mager, dass man den dafür betriebenen Aufwand kaum begreift. Übrigens scheint „Vernunft und Vorsehung“ eher als „eye-catcher“ zu fungieren; jedenfalls ist die Konjunktion dieser Begriffe an keiner Stelle des Buches Thema; auch käme wohl kaum jemandem dabei

speziell Kant in den Sinn. Doch auch der dramatisch aufgeladene Untertitel wird nur gelegentlich thematisch. Der größte Teil des Buches besteht aus interpretierenden und kommentierenden Ausführungen zu den genannten Schriften Kants.

Dennoch kann die Auseinandersetzung mit den von MH erzielten prinzipiellen Ergebnissen knapp ausfallen; nicht so sehr, weil diese zumeist nicht haltbar und übrigens fast alle längst in der Literatur zu finden sind, als vielmehr wegen der gravierenden handwerklichen Schwächen, die auch die haltbaren Ergebnisse entwerten.

Schon wenn MH eine von Kant vertretene Position referiert, ist umso mehr Vorsicht geboten, je mehr er es mit eigenen Worten tut, die allzu oft mit dem Original nicht kongruent sind. Sobald jedoch die bloße Wiedergabe in Interpretation übergeht, zeigt sich dem Leser immer wieder ein Zerrbild. MH arbeitet eher assoziativ und dektektivisch, trägt eine Fülle ihm geeignet scheinender Fundstellen zusammen und entdeckt auf diese Weise oft mit viel Fleiß und Scharfsinn überraschende Zusammenhänge, die allerdings durchweg dem Denken Kants ganz fremd sind. Auch beschränkt sich MH häufig darauf, eine „Lesart“ zu erwähnen, als ob die bloße Äußerung zum Thema genüge; oder er lehnt sie, wenn sie der eigenen widerspricht, ab, ohne kritisch auf die für sie vorgebrachten Gründe einzugehen. Überdies ist die Sekundärliteratur, derer er sich bedient, von sehr unterschiedlicher Qualität, wobei Schwergewichte der Kantforschung eher selten oder sogar gar nicht berücksichtigt werden.

Mangels angemessenem prinzipientheoretischem Tiefgang bewegt sich der Autor meistens über seichem Untergrund. Dabei macht er durchweg den aussichtslosen Versuch, mit Hilfe der Terminologie Kants und durch Vergleich und Kompilation von Textstellen herauszufinden, was Kant gemeint hat oder haben könnte, ohne sich die Frage zu stellen, was Kant aus *prinzipiellen* Gründen gemeint haben muss bzw. unmöglich gemeint haben kann. Da ist es kaum verwunderlich, dass Kant für MH wieder und wieder in Aporien, Dilemmata, Widersprüche, Absurditäten, Schwierigkeiten und Spannungen verstrickt ist und im Rahmen seiner Geschichtsphilosophie sogar „kläglich scheitert“ (314). Übrig bleiben „die Ruinen der kantischen Religions- und Geschichtsphilosophie“ (356), die sich aus der Nähe freilich als Kant-Attrappen entpuppen.

Die Zahl der Fälle, in denen MH Kants Text bzw. Denken verbiegt, verdreht oder auch völlig entstellt, ist Legion. Ein paar typische Beispiele mögen davon einen Eindruck vermitteln.

„[...] das Kausalitätsprinzip [...] Aufeinander folgende Erscheinungen sind demnach notwendigerweise als Ursache und Wirkung miteinander verknüpft“. (61)¹

„das unliebsame Mittel des Krieges [...] lohne sich, weil der internationale Rechtszustand in unmittelbarem Verhältnis zur Vollendung der menschlichen Vernunftanlage stehe, die Kant in der Moralität erblickt“. (224)

„Ohne dass Kants Voraussetzung [eines tatsächlichen Fortschritts] bewiesen wäre, soll er [Kant] dennoch berechtigt sein, ihre Gültigkeit anzunehmen.“ (253)²

¹ Der Verzicht auf einen Kommentar bedeutet so viel wie „kein Kommentar erforderlich“.

„Kants Versuch, die Möglichkeit autonomer Handlungen zu retten, führt [...] zu deren totaler Unmöglichkeit in einer heteronom bestimmten Welt.“ (256 f.)

„können wir die Daten der Geschichte immer nur vorläufig ordnen“ (292)³

„Die Neigung zum Krieg ist für Kant offenbar derart »auf die menschliche Natur gepfropft«, dass der pazifistische Weg (zumindest in der Vergangenheit) keine wählbare Handlungsoption für einzelne Subjekte gewesen wäre.“ (315)⁴

„Merkwürdig ist weiterhin, warum Kant während der Auseinandersetzung mit den einzelnen Argumenten der Theodizee-Debatte mehrfach Thesen verwirft, die er andernorts ausdrücklich vertritt – die Annahme einer ausgleichenden Gerechtigkeit in einem Leben nach dem Tod nennt er etwa eine »willkürlich[e]« Voraussetzung,⁵ und auch die sonst von ihm unterstützte Behauptung, am malum morale sei nicht Gott, sondern der Mensch schuld, lässt er nicht gelten.“⁶ (327 f.)

„Statt sich überhaupt auf die drei Anklagepunkte einzulassen, die gegen die göttliche Weisheit vorgebracht werden, weist die praktische Vernunft die Anklage »durch einen Machtspruch der Unstatthaftigkeit des Gerichtshofs der menschlichen Vernunft« (AA 08.255) ab.⁷ [...] Die zitierte Formulierung wird in der Regel als eine Sicht gelesen, die Kant gleich zu Beginn der Schrift vehement zurückweist. Dass ich in dieser Formulierung dagegen Kants eigene Lösung des Theodizeeproblems wiedererkenne, liegt erstens an der inhaltlichen Entsprechung zu dem, was Kant später über seine authentische Theodizee sagt,⁸ zweitens an dem hier und dort verwendeten Begriff des »Machtspruchs«⁹, und drittens an der Aussage, der Verfasser einer Theodizee willige ein,

² Die längere Begründung, die Kant sofort folgen lässt (Gemeinspruch, AA 08.309.04-20), unterschlägt MH.

³ Kant selber spricht im Bezugstext von einem „Leitfaden“, um „ein sonst planloses Aggregat menschlicher Handlungen [...] als ein System darzustellen“.

⁴ Kant sagt „scheint“, nicht „ist“. Vor allem aber bedeutet diese Feststellung nur, dass sich kriegerisches Verhalten durch alle Zeiten und Räume hindurch so verbreitet beobachten lässt, dass man annehmen darf, es sei in der menschlichen Natur irgendwie angelegt. Weder beansprucht die Feststellung eine Geltung für alle einzelnen Subjekte, noch impliziert sie, dass einem Menschen, wenn er denn Lust auf Krieg hat, die pazifistische Handlungsoption deshalb genommen ist.

⁵ Den *gegen* ein Argument gerichteten Kontext und Kants ausführliche Erläuterung (Über das Misslingen, AA 08.262) lässt MH völlig unbeachtet: „Vielmehr muß die Vernunft, wenn sie nicht als moralisch gesetzgebendes Vermögen diesem ihrem Interesse gemäß einen Machtspruch thut, nach bloßen Regeln des theoretischen Erkenntnisses es wahrscheinlich finden: daß der Lauf der Welt nach der Ordnung der Natur, so wie hier, also auch fernerhin unsre Schicksale bestimmen werde. Denn was hat die Vernunft für ihre theoretische Vermuthung anders zum Leitfaden, als das Naturgesetz?“

⁶ Kant zieht an der Bezugsstelle (08.259) nur die logische Konsequenz aus einem bloß referierten Argument, dessen Scheitern er damit dartut.

⁷ Nein, die Vernunft zeigt zuerst in theoretischer Hinsicht, dass weder Anklage noch Verteidigung vor dem (einzig in Betracht kommenden) Gerichtshof der menschlichen Vernunft Recht bekommen können; und dann in praktischer Hinsicht durch ihren eigenen Machtspruch, dass trotz dieses ungelösten und unlösbaren Rechtshandels, also trotz allen Scheiterns jeder eigentlichen Theodizee, der Glaube an einen heiligen, gütigen und gerechten Gott weiterhin möglich ist.

⁸ Von einer solchen Entsprechung kann gar keine Rede sein. Die „Formulierung“ steht in einem anderen Zusammenhang, in dem es darum geht, einen „Machtspruch der Unstatthaftigkeit des Gerichtshofs der menschlichen Vernunft“ *nicht* zuzulassen. Später dagegen (08.264) ist der Gerichtshof der menschlichen (machthabenden praktischen) Vernunft ausdrücklich anerkannt und es geht um deren (authentischen) Machtspruch.

⁹ Einmal abgelehnt, einmal anerkannt!

dass die besagte Anklage vor dem Gerichtshof der Vernunft zulässig sei – genau das möchte Kant ja bestreiten.“ (329)¹⁰

„Man muss auf die Garantie des Fortschritts vertrauen, um die Mitwirkung am Fortschritt als Pflicht verstehen zu können.“ (255 f.)¹¹

„dass die Alternative Recht oder Moral für Kant durchweg ein ernsthaftes Problem darstellt“ (288).¹²

Bedingt durch die genannten Schwächen zeigt sich nahezu auf jeder Seite des Buches als eigentliches philosophisches Defizit, dass es MH mit Bezug auf die Philosophie Kants an Grundlagenverständnis mangelt. Dies gilt generell für Moralphilosophie, Geschichtsphilosophie und Religionsphilosophie und deren Verhältnis zueinander und speziell für Teleologie, Postulatenlehre, Theodizee sowie auch für die Rolle von Recht und Moral im Zusammenhang mit historischem Fortschritt.

Abschließend sei noch der merkwürdige, von MH im Umgang mit Kant angeschlagene hohe Ton erwähnt:

„Andernorts formuliert Kant bescheidener“; „nicht als zeitbedingte Ausrutscher Kants zu entschuldigen“ (235); „Ein Argument liefert Kant nicht.“ (251); „Hat Kant dieses banale Defizit seiner Argumentation einfach übersehen?“ (255); „die Aporie, in die Kant gerät, ist allzu offensichtlich“ (282); „Einerseits leuchte aus dem Lauf der Natur sichtbarlich Zweckmäßigkeit hervor; wo dies nicht der Fall ist, wird entgegen aller Empirie quasi mit dem Brecheisen Zweckmäßigkeit in die Geschichte hineingedeutet“ (292); „Es drängt sich deshalb erneut die Vermutung auf, dass sich Kant in einem geistigen Horizont bewegt, in dem die Vereinbarkeit von Freiheit und Vorsehung einfach unhinterfragt vorausgesetzt wird.“ (313); „ständiges Oszillieren zwischen Bescheidenheit und Überschwang“ (326); „Kants Position ist freilich nicht nur wegen der aufgedeckten systeminternen Widersprüche und Doppeldeutigkeiten zu kritisieren. In systematischer Hinsicht ist das größere Problem einer Geschichtsphilosophie, die als Theodizee fungieren soll, dass die Rechtfertigung der Natur bzw. der Vorsehung letztlich zu einer Rechtfertigung der Existenz von Unrecht führt.“ (336)

Obwohl – oder vielleicht auch weil – MH der prinzipientheoretisch geleitete Zugriff auf die Philosophie Kants fehlt, tritt er diesem in Augenhöhe gegenüber. Genau das aber halten die Stelzen, die er dafür benötigt, nicht aus, und so kommt er immer wieder zu Fall.

Georg Geismann, Berlin

¹⁰ Kant hatte doch mit dem „also“ („willigt also ein“; 08.255) klargestellt, dass das Verfassen einer Theodizee die Einwilligung impliziert, dass der Rechtshandel vor dem Gerichtshof der Vernunft anhängig gemacht wird (kein Wort von „zulässig“). Dann aber sei es dem Verfasser nicht erlaubt, den Kläger durch den Machtspruch, der Gerichtshof der menschlichen Vernunft sei nicht zuständig, abzuweisen. Das kann Kant nicht später bestreiten wollen und tut es natürlich auch nicht. Sein Ergebnis ist vielmehr, dass sich keiner der vom Verteidiger vorgelegten „Beweise“ vor eben diesem Gerichtshof als stichhaltig erweist. Alle philosophischen Versuche in der Theodizee misslingen vor dem Gerichtshof der menschlichen Vernunft.

¹¹ Damit wird Kants Moralphilosophie auf den Kopf gestellt.

¹² In der Rede von einer solchen Alternative, dann auch noch als einem Problem, drückt sich ein das ganze Buch durchziehender Mangel an Einsicht in die Praktische Philosophie Kants aus.